



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/2654

Der Oberbürgermeister

V/60-60-KS-Krü

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.01.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	22.01.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	19.02.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Amtshilfeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes
Herausgabe von Daten für die Lichtsignalanlagen an den Anschlussstellen der A3 am
Willy-Brandt-Ring

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, dem Amtshilfeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes vom
11.01.2024 nachzukommen und die angeforderten Unterlagen auszuhändigen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Deppe

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Mit E-Mail vom 11.01.2024 hat die Autobahn GmbH des Bundes um die Übergabe von signaltechnischen Unterlagen für die beiden Anschlussstellen der A3 auf dem Willy-Brandt-Ring für eine Verkehrsuntersuchung gebeten. Der Bereich liegt im Abschnitt 3 des Ausbaus der Autobahnen in Leverkusen. Zu diesem Bauabschnitt, zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen, gehört neben der Erweiterung der Autobahn auf acht Spuren auch der Umbau der Anschlussstelle Leverkusen-Zentrum auf dem Willy-Brandt-Ring. Daher ist die Anfrage der Autobahn GmbH des Bundes dem Rat der Stadt Leverkusen zur Entscheidung vorzulegen (vgl. Ratsbeschluss vom 20.01.2021 zum Antrag Nr. 2021/0348, Ziffer 13). Die Anfrage der Autobahn GmbH des Bundes ist der Anlage zu dieser Vorlage beigelegt.

Als Rechtsgrundlage wird ein Antrag auf Amtshilfe nach §§ 4 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Sowohl nach Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) als auch nach § 4 Abs. 1 des VwVfG NRW sind alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden dazu verpflichtet, einander Amtshilfe zu leisten. „Behörde“ meint dabei jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 2 VwVfG NRW). Die Autobahn GmbH des Bundes ist eine auf der Grundlage des § 6 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) durch das Bundesministerium mit Befugnissen beliehene Behörde, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erforderlich sind. Beliehene, die öffentlich-rechtlich tätig sind, können folglich als Behörden im verfahrensrechtlichen Sinn (§ 1 Abs. 2 VwVfG NRW) angesehen werden. Beliehene können daher auch um Amtshilfe ersuchen. Auf Beliehene sind unstreitig die Vorschriften der §§ 4 – 8 VwVfG NRW anwendbar.

Damit bleibt festzuhalten, dass das Amtshilfeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes vollumfänglich rechtmäßig ist und ihm grundsätzlich auch vollumfänglich nachgekommen werden muss. Für die ersuchte Behörde, hier die Stadt Leverkusen, besteht dabei eine gesetzliche Pflicht zur Amtshilfe (§ 4 VwVfG NRW). Ihre Grenzen findet die Amtshilfe dabei in den gesetzlich genannten Fällen (§ 5 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW), d. h., insbesondere dann, wenn z. B. datenschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen oder sonst eine rechtliche Unmöglichkeit besteht, durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden oder die Hilfe einen unzumutbaren Aufwand bedeuten würde.

Nach den vorliegenden Informationen ist ein solcher Ausschlussgrund nicht erkennbar. Dabei ist zu beachten, dass die Aufzählung der Gründe, aus denen eine Amtshilfe nicht geleistet werden darf oder muss, in der vorgenannten Norm abschließend ist. Aus anderen Gründen darf die Amtshilfe daher nicht verweigert werden. Amtshilfe ist grundsätzlich „zügig“, d. h., so schnell wie möglich zu leisten, wobei es hierbei keine gesetzlich festgelegten Fristen gibt. Die Verwaltung wird sich aber für etwaige Verzögerungen erklären und Verzögerungen der Erledigung des Ersuchens begründen müssen.

Wird das Amtshilfeersuchen abgelehnt, ist diese Auffassung der Autobahn GmbH zulässigerweise nur unter Bezugnahme auf einen der Gründe des § 5 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW begründet mitzuteilen. Besteht diese weiterhin auf der Amtshilfe, so entscheidet

über die Verpflichtung zur Amtshilfe die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde, hier die Bezirksregierung Köln.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da ein Amtshilfeersuchen einer Behörde zügig zu bearbeiten ist, ist eine Beratung in dem aktuellen Turnus erforderlich. Daher wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Anlage zur Vorlage_Amtshilfeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes vom 11.01.2024